DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/467 DER KOMMISSION

vom 3. März 2023

zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung („Prosciutto di San Daniele“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Prosciutto di San Daniele“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ([2]) eingetragen worden war.

(2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) veröffentlicht.

(3) Am 21. Juni 2022 ging bei der Kommission ein Einspruch und die zugehörige Einspruchsbegründung von einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen juristischen Person ein.

(4) Der Einspruchsführer machte geltend, dass die Änderungen gegen Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstießen, da sie übermäßige und ungerechtfertigte Beschränkungen der Rohstoffe eingeführt hätten und im Falle einer Genehmigung zu einer Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer zugunsten der italienischen Erzeuger geführt hätten. Der Einspruch wurde als zulässig erachtet. Daher forderte die Kommission Italien und den Einspruchsführer mit Schreiben vom 24. August 2022 auf, angemessene Konsultationen aufzunehmen, um eine Einigung zu erzielen.

(5) Im Anschluss an die Konsultationen wurde eine Einigung zwischen Italien und dem Einspruchsführer erzielt, die der Kommission mit Schreiben vom 21. November 2022 mitgeteilt wurde. Daraufhin zog der Einspruchsführer seinen Einspruch zurück und stimmte zu, dass keine Anpassungen an den vorgeschlagenen Änderungen der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Prosciutto di San Daniele“ erforderlich seien.

(6) Am 23. Juni 2022 ging bei der Kommission ein Einspruch der Niederlande ein, auf den am 25. August 2022 eine Einspruchsbegründung folgte. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist dem Einspruch innerhalb von zwei Monaten eine Einspruchsbegründung beizufügen. Im vorliegenden Fall wurde die Einspruchsbegründung der Niederlande nicht fristgerecht übermittelt. Daher wird der Widerspruch der Niederlande für unzulässig erklärt.

(7) Somit ist die Kommission der Auffassung, dass die Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Prosciutto di San Daniele“ genehmigt werden sollte —

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

([3]) ABl. C 139 vom 29.3.2022, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Prosciutto di San Daniele“ (g. U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN